

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen uns und unseren Geschäftspartnern, im folgenden Besteller genannt. Sie gelten mit Erteilung des Auftrages an uns als vom Besteller anerkannt.
- 1.2. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere abweichende Geschäftsbedingungen unserer Besteller, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- 1.3. Bestellungen und Aufträge bedürfen generell der Schriftform, da bei mündlichen Vereinbarungen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge nicht garantiert werden kann. Die erteilten Aufträge schriftlich, per Email, Bestellung oder insbesondere durch Lieferscheine, sind verbindlich und können nicht storniert werden. Bei Auftragsklarheit werden die erteilten Aufträge nicht weiter bestätigt. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nur auf Kundenwunsch.

## **2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1. Alle Preise sind freibleibend, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Die vereinbarten Preise gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen MwSt.
- 2.3. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Abmessungen maßgebend, wenn der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.4. Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung und Versand, insoweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 2.5. Falls nicht anders vereinbart, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum sofort ohne Abzug zahlbar.
- 2.6. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf einem von unseren Konto verfügen können. Rabatte und Skonti werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind. Wechsel werden nur mit schriftlichem Einverständnis entgegengenommen.
- 2.7. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt sowohl uns als auch dem Besteller unbenommen.
- 2.8. Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen von uns bestrittener Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

## **3. Technische Ausführung**

- 3.1. Die technische Ausführung erfolgt nach den einschlägigen Normen bzw. nach einschlägigen Gütevorschriften, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Unsere Technischen Regeln sind Bestandteil des Vertrages.
- 3.2. Der Besteller stellt sicher, dass er uns ausschließlich beschichtungsgerechte Werkstoffe und beschichtungsgerechte Konstruktionen übergibt, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer mechanischen Eigenschaften zum Pulverbeschichten geeignet sind. Wir können die Eignung nur durch Inaugenscheinnahme überprüfen.

## **4. Lieferung / Verpackung**

- 4.1. Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab unserem Werk.
- 4.2. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Wir versichern die Ladung auf Kosten des Bestellers, wenn der Besteller dies wünscht.
- 4.3. Angegebene Lieferzeiten sind für uns verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich erklärt haben. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestellungsannahme, frühestens jedoch mit Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen. Die Lieferfristen sind als annähernd anzusehen. Wegen Überschreitung der Lieferfrist können wir in keiner Art wegen entstandenem Schaden oder Gewinnentgang haftbar gemacht werden. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte auf Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht nachkommt oder in Verzug gerät. Die Lieferpflicht ist erfüllt, wenn die Ware unser Werk verlassen hat.
- 4.4. Verzögert sich die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, z. B. höhere Gewalt, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Lieferanten, Betriebsunterbrechungen infolge von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand bei uns und unseren Untertierlieferanten, verlängert sich die Zeit der Leistungserbringung. Beginn und Ende der Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Wird hierdurch die Lieferung mehr als vertretbar verzögert, sind sowohl der Besteller als auch wir unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert abzurechnen.
- 4.6. Die gewöhnliche Verpackung ist im Preis enthalten und beschränkt sich auf das Ablegen der Ware auf beigestellte Transportmittel. Für die Ausführung einer transportsicheren Verpackung sind wir berechtigt, einen angemessenen Zuschlag zu erheben. Verpackungsmaterialien werden nur zurückgenommen, insoweit sie wiederverwendbar sind. Es erfolgen keine Gutschriften.
- 4.6. Leihverpackungen werden dem Besteller leihweise zum Transport der Ware bereitgestellt und sind spätestens drei Wochen nach Auslieferung für uns kostenfrei zurückzusenden.

## **5. Gefahrenübergang / Entgegennahme**

- 5.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung der Lieferteile auf den Besteller über, auch dann, wenn wir im Auftrag des Bestellers den Transport der Lieferteile übernommen haben. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 5.2. Für Transportschwierigkeiten jedweder Art übernehmen wir keine Haftung.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen auch aus zukünftigen Lieferungen bereits geschlossener Verträge unser Eigentum. Es besteht ein Werkunternehmerpfandrecht, das sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller sichert. Der Besteller ist befugt, über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 6.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, ohne dass uns daraus weitere Verbindlichkeiten entstehen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
- 6.3. Für den Fall der Veräußerung tritt der Besteller schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe unseres Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.
- 6.4. Kommt der Besteller mit den Zahlungen unserer Forderungen gegen ihn in Verzug, so sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, die Lieferteile aus gegenwärtigen und künftigen Lieferungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzuhalten. Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen etwaigem Lieferverzug gegenüber Dritten entsteht daraus nicht.
- 6.5. Der Besteller darf die Lieferteile weder verpfänden noch zur Sicherung an andere übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu unterrichten.
- 6.6. Die Geltendmachung unserer Rechte aus unserem Eigentumsvorbehalt sowie die Pfändung der Lieferteile durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

- 7.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 7.2. Bei optischen Mängeln darf die Ware nicht weiterbearbeitet oder eingebaut werden und ist sofort zu rügen. Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf den Ersatz der mangelhaft gelieferten Waren. Wir haben daher weder die auf die Waren verwendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen noch sonstige Nachteile, die auf den Mangel der gelieferten Waren zurückgehen.
- 7.3. Wir sind verpflichtet, jene Teile der Lieferung die nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung, die die Gebrauchsfähigkeit des Kaufgegenstandes beeinträchtigen nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder zu ersetzen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung sowie unsachgemäßer Eingriffe des Bestellers oder Dritter.
- 7.4. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und zumutbaren Versuchen.
- 7.5. Um die dem Einsatzzweck der Lieferteile erforderliche Art der Vorbehandlung und des Lackes entsprechend festzulegen hat uns der Besteller bei Auftragserteilung genau über Einsatzzweck und Einsatzort der Lieferteile zu informieren.
- 7.6. Der Besteller hat die gelieferten Lieferteile bei Eingang unverzüglich auf erkennbare Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 7.7. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden. Versteckte Mängel sind uns sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Mängelrügen mündlich entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
- 7.8. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Vergütungsanspruchs (Minderung).  
Wen der Besteller Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt, sind wir von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden und wir sofort verständigt werden.
- 7.9. Unsere Gewährleistungsverpflichtung setzt voraus, dass die Lieferteile in einem beschichtungsfähigen Zustand beigestellt und für den uns angegebenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Vorbeschichtete Materialien sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen. Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn wir einen Gewährleistungsmangel anerkannt haben, oder wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Andernfalls sind sie ausdrücklich ausgeschlossen.

## **8. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

- 8.1. Erfüllungsort für die Lieferung, Leistung und Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens in Lorch-Waldhausen.
- 8.2. Für die vertraglichen und außergerichtlichen Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht
- 8.3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz unseres Unternehmens in Lorch-Waldhausen zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beschichtung von Werkstücken ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Wir sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.